

Bericht Sterbehilfe - die wichtigsten Neuerungen

Formen der Sterbehilfe und ihre heutige Regelung

Direkte aktive Sterbehilfe: Gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen. Sie ist heute nach Artikel 111 (vorsätzliche Tötung), Artikel 114 (Tötung auf Verlangen) oder Artikel 113 (Totschlag) StGB strafbar.

Indirekte aktive Sterbehilfe: Sie liegt vor, wenn zur Linderung von Leiden Mittel eingesetzt werden, welche als Nebenwirkung die Lebensdauer herabsetzen können. Diese Art der Sterbehilfe ist im geltenden Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt, gilt aber als grundsätzlich erlaubt. Auch die Richtlinien über die Sterbehilfe der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW-Richtlinien) betrachten diese Form der Sterbehilfe als zulässig.

Passive Sterbehilfe: Verzicht auf die Aufnahme oder den Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen. Auch diese Form der Sterbehilfe ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, wird aber als erlaubt angesehen; eine entsprechende Beurteilung geben die SAMW-Richtlinien.

Beihilfe zum Selbstmord: Nur wer "aus selbstsüchtigen Beweggründen" jemandem zum Selbstmord Hilfe leistet (z.B. durch Beschaffung einer tödlichen Substanz), ist nach Artikel 115 StGB mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis strafbar. Nach den SAMW-Richtlinien ist die Beihilfe zum Suizid freilich "kein Teil der ärztlichen Tätigkeit".

Einhellige Auffassungen der Arbeitsgruppe

Palliativ-medizinische Betreuungsmassnahmen können die Lebensqualität Schwerkranker und Sterbender deutlich erhöhen und damit auch Sterbewünsche verhindern. Die oft noch zu wenig bekannten Möglichkeiten der Palliativmedizin und -pflege müssen daher ausgeschöpft werden.

Wie schon heute sollen die passive und die indirekte aktive Sterbehilfe sowie die nicht selbstsüchtige Beihilfe zur Selbsttötung auch in Zukunft nicht strafbar sein.

Passive und indirekte aktive Sterbehilfe sollen im Gesetz ausdrücklich geregelt werden. Da dabei das Grundrecht auf Leben betroffen ist, darf die Grenzziehung zwischen erlaubter und unerlaubter Tötung nicht einer Berufsgruppe oder der Wissenschaft überlassen werden; der Entscheid gehört in die Hände des Gesetzgebers.

An der Rechtswidrigkeit der direkten aktiven Sterbehilfe soll festgehalten werden.

Mehrheitsmeinung: Ausnahmsweise Strafflosigkeit der direkten aktiven Sterbehilfe

Auch für die Mehrheit der Arbeitsgruppe ist das menschliche Leben unantastbar. Sie möchte jedoch denjenigen Fällen besser Rechnung tragen, in denen die Leiden eines todkranken Patienten mit herkömmlichen Mitteln nicht mehr gelindert werden können und er selber zu sterben wünscht.

Für solche extreme und entsprechend seltene Fälle sieht die Mehrheit der

Arbeitsgruppe einen Strafbefreiungsgrund vor für den, welcher direkte aktive Sterbehilfe leistet.

Mit dieser neuen Regelung, die als Absatz 2 von Artikel 114 (Tötung auf Verlangen) in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll, ist keine Abkehr von der Rechtswidrigkeit der betreffenden Handlung verbunden. Die Tötung auf Verlangen, unter welchen Umständen sie auch erfolgt, bleibt uneingeschränkt rechtswidrig. Wegen der aussergewöhnlichen Situation - Mitleidötung in auswegloser Lage - entfällt aber nach Meinung der Arbeitsgruppenmehrheit ein Strafbedürfnis von Seiten des Staates. Sind die Voraussetzungen erfüllt - Unheilbarkeit, Todesnähe, unerträgliche und nicht behebbares Leiden - soll daher die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung des Täters absehen.

Position der Minderheit: Festhalten an der uneingeschränkten Strafbarkeit der direkten aktiven Sterbehilfe

Die Minderheit der Arbeitsgruppe lehnt den Änderungsvorschlag der Mehrheit ab und will die geltende Regelung uneingeschränkt beibehalten. Sie hält eine Lockerung dieser Regelung für überflüssig, da mit der richtig eingesetzten modernen Palliativmedizin auch schwere Leiden auf ein erträgliches Mass reduziert werden könnten. Sie beruft sich im weiteren auf die psychiatrische Suizidforschung aus welcher die Labilität der Todeswünsche Sterbenskranker hervorgehen.

Die Minderheit befürchtet ausserdem, dass eine Abschwächung der Strafbarkeit die Hemmung gegen Tötungen auch unter anderen Umständen als den im Gesetz definierten vermindern würde. Sie weist darauf hin, dass die Voraussetzungen für die straflose Tötung auf Verlangen gemäss dem Mehrheitsvorschlag interpretationsbedürftig sind, hegt Zweifel an der freien Willensbildung der sterbewilligen Patienten und befürchtet negative Veränderungen für das Berufsbild des Arztes und das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient.

Gesetzliche Regelung der passiven und der indirekten aktiven Sterbehilfe

Die gesamte Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass die passive und indirekte aktive Sterbehilfe weiterhin zulässig bleiben soll. Sie hält es jedoch für einen Mangel, dass der Gesetzgeber sich bislang nicht mit dem Thema befasst hat. Sie empfiehlt deshalb, die Rechtmässigkeit der passiven und der indirekten aktiven Sterbehilfe im Gesetz - vorzugsweise im Strafgesetzbuch - explizit festzuhalten.

Auf die Ausarbeitung eines ausformulierten Gesetzesvorschlags hat die Arbeitsgruppe indes verzichtet. Es stellen sich in diesem Zusammenhang ausserordentlich heikle Fragen, die einer einlässlichen Prüfung bedürfen. Diese betreffen namentlich die Zustimmung zur Sterbehilfe bei Personen, die nicht mehr urteilsfähig sind, sowie bei Minderjährigen und Entmündigten. Besonders schwierige Probleme stellen sich bei den Neugeborenen, die an schweren Missbildungen oder Geburtsschädigungen leiden. Angesichts ihrer Zusammensetzung vermochte die Arbeitsgruppe diese Fragen nicht in der erforderlichen Tiefe abzuklären. Sie hat immerhin gestützt auf ihre bisherigen Überlegungen ein Gesetzgebungsmodell skizziert und die Fragen herausgearbeitet, die noch der näheren Prüfung bedürfen.